

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen für gegenwärtige oder künftige Lieferungen die nachstehenden Bedingungen zugrunde: durch Auftragserteilung oder Abnahme der Lieferung werden sie anerkannt.  
Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.  
Die nachstehenden Bedingungen gelten auch, wenn in Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Begleitschreiben auf abweichende Bestimmungen hingewiesen wird.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet.
3. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart, ab Auslieferungslager ausschließlich Verpackung.  
Bei Lieferung ab Auslieferungslager sind wir berechtigt, einen Lagerzuschlag zu nehmen. Kisten werden bei Franko-Rücksendung zu vollem Wert gutgeschrieben. Kartons werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Versand in Bahnbehältern oder Collico-Kisten geht die Miete zu Lasten des Empfängers.
4. An unbekanntem Besteller erfolgt die Lieferung gegen Vorkasse oder per Nachnahme
5. Die Rechnungsbeträge sind zahlbar bei Wareneingang netto ohne Abzug von Skonto.  
Bei Zahlung durch Banküberweisung/Akkreditiv gilt die Zahlung erst mit der Gutschrift auf unseren Konten als erfolgt.  
Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen. Weitergabe und Prolongation gelten ebenfalls nicht als Erfüllung. Zu Teilzahlungen ist der Besteller nur aufgrund besonderer Vereinbarung berechtigt. Erfolgt Teilzahlung auf Wechsel oder unter Prolongation, gilt Ziff. 9b Satz 2 entsprechend.  
Zahlungen sind nur an uns direkt zu leisten. Inkasso von uns beauftragter Person ist für uns nur verbindlich, wenn es gegen Übergabe von Originalquittungen erfolgt.  
Gegen Ansprüche der Lieferfirma kann der Abnehmer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Abnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
6. Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Ware wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, unversichert versendet.
7. Beanstandungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns eingehen. Die Proben/Exemplare des beanstandeten Materials sind auf unseren Wunsch hin uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.  
Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.  
Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausführung, des Dessins oder des Dekors können nicht beanstandet werden.  
Bei berechtigten Beanstandungen hat die Lieferfirma das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware.  
Ansprüche des Abnehmers oder eines Dritten auf Schadensersatz (unmittelbarer und mittelbarer Schaden), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.  
Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tag der Auslieferung.
8. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Abnehmer (Käufer) zustehenden Forderungen jeder Art, einerlei ob sich dieselben auf den gegenwärtigen Kauf oder auf anderweitige Vertragsabschlüsse gründen.  
Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.  
Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware verarbeitet, so erwirbt die Lieferfirma (Mit-)Eigentum an den neu hergestellten Gegenständen. Die Lieferfirma gilt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
9. Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware darf nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes an Dritte veräußert werden.
  - a) Wird gegen Barzahlung veräußert, so geht das vereinnahmte Bargeld, soweit es nicht den Verdienst des Veräußerers darstellt, im Zeitpunkt der Vereinnahmung durch den Veräußerer auf uns als Lieferfirma über. Das Bargeld ist unverzüglich an uns abzuliefern und bis dahin vom Veräußerer abgesondert zu verwahren.
  - b) Handelt es sich um Weiterveräußerung unter Kreditierung des Kaufpreises, so tritt schon jetzt der Käufer seine sämtlichen künftigen Forderungen auf Bezahlung des Kaufpreises aus der weiterverkauften Eigentumsvorbehaltsware gegen seine Kunden an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Soweit der Rechnungswert der dadurch erlangten Sicherungen das Gesamtguthaben der Lieferfirma um mehr als 25 % übersteigt, verpflichtet sich die Lieferfirma, auf Verlangen des Käufers einen entsprechenden Teil der abgetretenen Forderungen nach ihrer Wahl an ihn zurückübertragen.  
  
Die Lieferfirma wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, der Lieferfirma auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderung solange selbst einzuziehen, wie ihm die Lieferfirma keine andere Anweisung gibt.  
  
Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Lieferfirma in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.  
Von Pfandungen ist die Lieferfirma unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.  
  
Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellungen der Lieferfirma eine Aufstellung der noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben.
10. Werden uns nach Vertragsschluß Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Käufers beeinträchtigen oder dessen Betrieb stören, dann sind wir ohne weiteres berechtigt, die sofortige Barzahlung unseres noch ausstehenden Gesamtguthabens, ob fällig oder nicht, und die Rückgabe der gelieferten Ware, soweit sie sich noch beim Käufer befindet, unter Ausschluß jedes Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Das Recht der Lieferfirma, Rückgabe der Ware zu verlangen, wird von der Verjährung des Kaufpreisanspruches nicht berührt. Desweiteren hindern noch laufende Wechsel oder Schecks bei vorstehenden Umständen die Lieferfirma nicht, von ihrem Recht zur sofortigen Geltendmachung des Kaufpreises und Rücknahme noch vorhandener Ware Gebrauch zu machen.  
  
Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen sind wir berechtigt, fristlos wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu fordern oder vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten.
11. Wir werden von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir trotz Anwendung uns zumutbarer Sorgfalt durch Eintritt nicht abwendbarer Umstände an der Erfüllung gehindert werden und uns die Leistung unmöglich ist. Wenn die Leistung oder Lieferung nicht unmöglich wird, verlängert sich die Lieferfrist um angemessene Zeit. Vorstehende Rechtsfolgen treten ein, gleichviel ob die nicht abwendbaren Umstände, wozu vor allem Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Waren oder wesentlichen Roh- und Hilfsstoffen, Streik und Aussperrung gehören, bei uns selbst oder unseren Unterlieferanten eintreten. Läßt sich infolge der vorgenannten nicht abwendbaren Umstände die Dauer der Verzögerung der Lieferung nicht übersehen, oder übersteigt diese die vereinbarte Lieferfrist um 8 Wochen, so wird die Lieferfirma nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.  
  
Leistungsfreiheit für uns als Lieferfirma tritt außerdem bei ungenügenden Auskünften und Rückständen fälliger Beträge ein. Aus der Verlängerung unserer Lieferfristen und unserer Leistungsfreiheit kann der Besteller keinerlei Rechte herleiten, insbesondere sind Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.
12. Bis zum Abschluß des Vertrages sind wir nicht an unser Angebot gebunden.
13. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
14. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Gerichtsstand für beide Teile ist Bad Kreuznach.  
Die Geltung deutschen Rechts wird vereinbart. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.